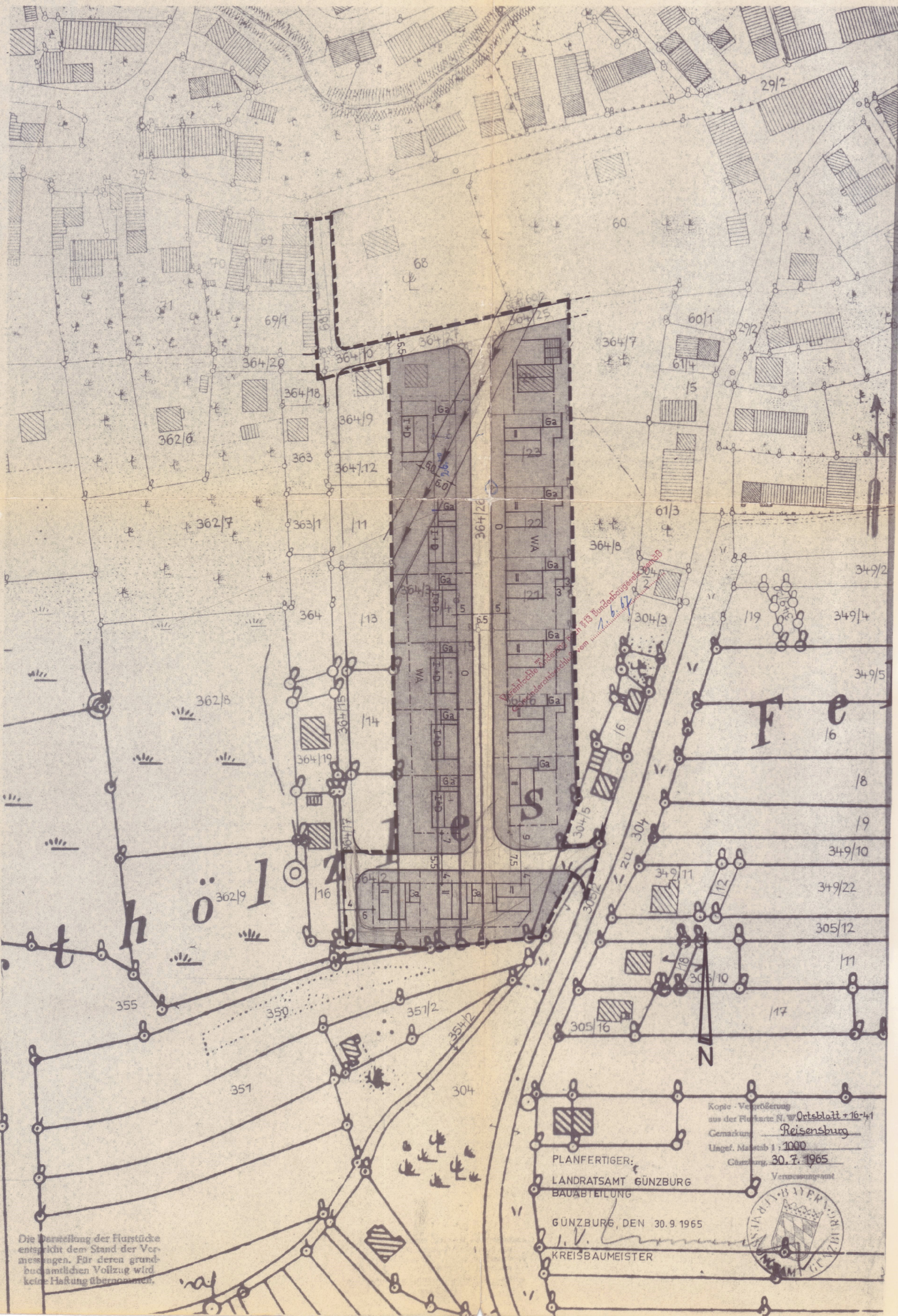


BEBAUUNGSPLAN der Gemeinde Reisenburg für das Gebiet „Schäferacker“

M 1:1000



Zeichenerklärung

A) für Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches festzusetzende

Straßenbegrenzungslinie

Allgemeines Wohngebiet

offene Bauweise

Baugrenze

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Bemaßung

Firstrichtung

Erdgeschoß und ausbaubares Dachgeschoß, 2 Vollgeschoße-Höchstgrenz, wobei das obere Geschoß im Dachraum liegen muß.

Vollgeschoße-Höchstgrenze

Weitere Festsetzungen enthält der Textteil in der Fassung vom 1. Okt. 1965

B) für Hinweise

vorhandene Hauptgebäude

vorhandene Nebengebäude

geplante Gebäude

geplante Garagen

bestehende Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

Flurnummern

Schäferacker

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 24. 11. 65 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.



Reisenburg, den
.....
Bürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. vom 27. 5. 1966 Nr. XX 554/66 genehmigt.

Reisenburg, den 7. 6. 1966
.....
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit den Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist amrechtsverbindlich.

Reisenburg, den
.....
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vombisaufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.

Reisenburg, den
.....
Bürgermeister

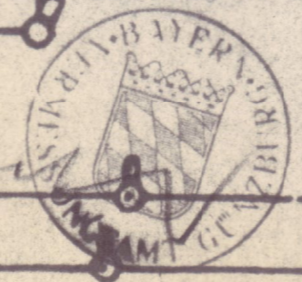
genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RB vom 27.5.1966 Nr. XX 554/66
Augsburg, 7. Oktober 1966
Regierung von Schwaben
I.A.



Zinth
(Zinth)
Oberregierungsbaudirektor

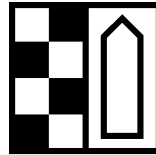
Kopie - Vergrößerung
aus der Flurkarte N. W. Ortsblatt 16-41
Gemarkung Reisenburg
Ungef. Maßstab 1:1000
Gestaltung 30. 7. 1965
Vermessungsamt

PLANFERTIGER:
LÄNDRATSAMT GÜNZBURG
BAUABTEILUNG
GÜNZBURG, DEN 30. 9. 1965
KREISBAUMEISTER



Die Darstellung der Flurstücke entspricht dem Stand der Vermessungen. Für deren grundbuchamtlichen Vollzug wird keine Haftung übernommen.

35-35
785
175
1225



Die Gemeinde Reisenburg erlässt als

Satzung

aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes – BBauG – vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 01.08.1962 (GVBl. S. 197) folgenden mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 27.05.1966 Nr. XX 554/66 genehmigten

Bebauungsplan (*BPl.Nr. 44*)

§ 1 Geltungsbereich

Für das Gebiet „Schäferacker“ gilt die vom Landratsamt Günzburg ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 30. September 1965, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.
2. Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für Geschossflächen- und Grundflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 600 m² haben.

§ 5 Bauweise

1. Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 die offene Bauweise.
2. Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten.

§ 6 Garagen

1. Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Kellergaragen sind nicht zugelassen.

2. Sonstige Nebengebäude sind mit den Garagen zusammen zu bauen und in der Gestaltung mit diesen abzustimmen.
3. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.
4. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das einheitliche Siedlungs- und Straßenbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Gestaltung der Gebäude und Dächer

1. Mit den Hauptgebäuden ist die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten.
2. Untergeordnete Nebenbauten, Nebengebäude und Garagen können nur mit Pult- oder Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.
3. Bei Hauptgebäuden mit II Vollgeschossen (Höchstmaß) muss die Dachneigung zwischen 28° und 32° liegen. Dachausbauten (Gauben) und Kniestöcke sind unzulässig.
4. Bei erdgeschossigen Hauptgebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss (E+D) muss die Dachneigung zwischen 45° und 53° liegen.
5. Dachausbauten sind nur bei eingeschossigen Hauptgebäuden mit einer Dachneigung zwischen 45° und 53° zulässig. Die Höhe der Dachausbauten (Gauben) darf 1,20 m, ihre Länge (durchgehend oder die Summe der Einzellängen der Dachausbauten) 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.
Die Höhe der Kniestöcke (gemessen von Oberkante Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit Oberkante Sparren) darf nicht mehr als 50 cm betragen.
6. Die Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 0,50 m über dem endgültigen Gelände liegen. Maßgebend ist der Mittelwert zwischen den bergseitig liegenden Hauskanten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Fassadengestaltung

1. Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zulässig.
2. Die Verwendung von leuchtenden und störenden Farbanstrichen ist unzulässig.

§ 9 Einfriedungen

1. Die Höhe der Einfriedung einschließlich des Sockels darf 1,20 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe wird mit 25 cm über Gehsteig- oder Straßenoberkante festgelegt.
2. Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Metallkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen.
3. Zyklopen- oder Betonquadermauerwerk ist für Sockel und Pfeiler nicht zugelassen.

§ 10 Inkrafttreten







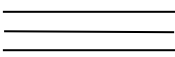
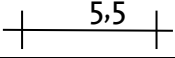



Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Reisensburg den 01. Oktober 1965
Müller
Bürgermeister




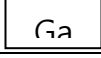
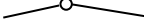
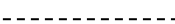
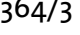
Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 27.05.1966 Nr. XX 554/66
Augsburg, 07. Oktober 1966
Regierung von Schwaben
I.A.
Zinth
Oberregierungsbaudirektor

Zeichenerklärung:

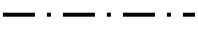

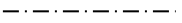
A) für Festsetzungen

	Grenze des Geltungsbereiches
festzusetzende	
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Allgemeines Wohngebiet
	Offene Bauweise
	Baugrenze
	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
	Bemaßung
	Firstrichtung
	Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen
	Weitere Festsetzungen enthält der Textteil in der Fassung vom 01.10.1965

B) für Hinweise

	Vorhandene Hauptgebäude
	Vorhandene Nebengebäude
	Geplante Gebäude
	Geplante Garagen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Flurnummern

C) aufzuhebende

	Baugrenzen
	Grenze des Geltungsbereiches
	Straßenbegrenzungslinie
I + D	Erdgeschoss und ausbaubares Dachgeschoss

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 24.11.1965 diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG aufgestellt.

Reisensburg, den 05.06.1967
Müller
Bürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat diesen Bebauungsplan mit Entschl. Vom 27.05.1966 Nr. XX 554/66 genehmigt.

Reisensburg, den 07.06.1966
Müller
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am 12.10.1966, rechtsverbindlich.

Reisensburg, den 05.06.1967
Müller
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 12.10. bis 26.10.1966 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht.

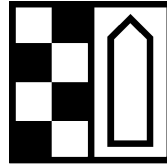
Reisensburg, den 05.06.1967
Müller
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.06.1967 mit 0 / 11 Stimmen die Änderung des Bebauungsplanes „Schäferacker“ im Sinne des § 13 BBauG beschlossen.

Reisensburg, den 05.06.1967

Müller
Bürgermeister

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen der Änderung des Bebauungsplanes zu.



Gemeinde Reisensburg

Begründung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll für das Gebiet „Schäferacker“ mit ca. 2,0 ha die Voraussetzung für die Erschließung und Bebauung geschaffen werden. Es ist die offene Bauweise als allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Für die Erschließung dieses Gebietes sind folgende Anlagen notwendig:

1. 50,00 lfdm Straßen mit einer Breite von 7,5 m
(davon sind 1,5 m Gehsteig, 5,5 m Fahrbahn und 0,5 m Bordkante)
2. 250,00 lfdm Straßen mit einer Breite von 6,5 m
(davon sind 0,5 m Bordkante, 5,5 m Fahrbahn und 0,5 m Rinnsteine)
3. 50,00 lfdm Straßen mit einer Breite von 5,5 m
(davon sind 2 x 0,5 m Rinnsteine und 4,5 m Fahrbahn)
4. 300,00 lfdm Wasserleitung mit 80 mm \emptyset
5. 300,00 lfdm Kanalanlagen mit notwendigen Schächten
6. Beleuchtungsanlagen

Diese Anlagen werden voraussichtlich folgende Kosten verursachen:

1-3)	Straßenbau	40.000.- DM
4)	Wasserleitung	8.000.- DM
5)	Kanalanlagen	16.000.- DM
6)	Beleuchtung pauschal	4.000.- DM

		68.000.- DM
		=====

Die Kosten für die Verkehrsanlagen im Sinne des § 127 BBauG werden zu 90 % auf die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke nach Maßgabe der Satzung vom 09.07.1961 umgelegt.

Die Beiträge für die Wasserversorgung richten sich nach den einschlägigen gemeindlichen Gebührensätzen vom 16. Dezember 1958.

In der Gemeinde Reisensburg besteht außer einer Oberflächenentwässerung keine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Von seiten der Gemeinde wurde bereits ein Gesamtprojekt in Auftrag gegeben.

Die Gemeinde Reisensburg hat eine zentrale Wasserversorgung, an die das gesamte Baugebiet angeschlossen werden kann.

Reisensburg, 01. Oktober 1965

Müller
Bürgermeister